

KRITISCHE MISZELLE

Die Ravennater Papyrusurkunde Tjäder 34, der *Codex argenteus* und die ostgotische arianische Kirche

von Knut Schäferdiek

Der Papyrus 34 der Sammlung von Tjäder¹ ist eine aus Ravenna stammende und ursprünglich dort archivierte Privaturkunde aus dem sechsten Jahrhundert. Später ist sie nach Neapel gelangt und befindet sich heute in der dortigen Biblioteca nazionale. Besondere Aufmerksamkeit hat sie von germanistischer Seite gefunden, weil sie einige Sätze in gotischer Sprache enthält. Sie ist aber ebenso von kirchenhistorischem Interesse, denn sie wirft ein einzigartiges Schlaglicht auf die ostgotische arianische Kirche des sechsten Jahrhunderts insbesondere in Ravenna, stellt dabei allerdings den Interpreten auch vor eine Reihe offener Fragen. Das Schriftstück wurde bei dem Notar Deusdedit der Ravennatischen Hafenstadt Classis zu Protokoll gegeben. Mit ihm lässt „der gesamte Klerus“ der gotisch-arianischen Kirche St. Anastasia ein Rechtsgeschäft beurkunden. Diese Kirche war Sitz eines Bischofs. Sie gehörte somit zu einer Reihe arianischer Bischofskirchen, die zur Zeit der ostgotischen Herrschaft in und um Ravenna errichtet worden sind.² Das Bischofsamt der Anastasiakirche war allerdings zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht besetzt. Es unterzeichnet kein Bischof, vielmehr wird nur von einem möglichen zukünftigen Bischof gesprochen. Die Urkunde bezeichnet die Kirche als „ecclesia gotica sanctae Anastasiae, ecclesia legis Gothorum sanctae Anastasiae“ oder „basilica Gothorum“. Über ihre Lage wird nichts gesagt. Einer der Unterzeichner, Minnulus, begegnet jedoch auch in einer anderen Ravennater Urkunde.³ Dort erscheint er als „vir reverendus, clericus legis Gothorum ecclesiae Ravennatis“. Das weist auf Ravenna selbst. Die Anastasiakirche war demnach mit einiger Wahrscheinlichkeit die gotisch-arianische Bischofskirche der Stadt (heute Santo Spirito), der auch ein Baptisterium zugeordnet war (Santa Maria in Cosmedin). Allerdings gab es außerhalb der Stadt noch eine 516 von einem gotischen Bischof Unimund errichtete arianische Kirche mit zugehörigem Bischofs-

¹ Jan-Olof Tjäder, Die nichtliterarischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700. Bd. 2: Papyri 29–59, Stockholm 1982; fotografische Wiedergabe: ebd., Bd. 3, Lund 1954, Tafel 116–121. Erstausgabe: Gaetano Marini, I Papiri Diplomatici raccolti ed illustrati, Rom 1805, 180–183; sorgfältige Ausgabe von germanistischer Seite: Hans Ferdinand Maßmann, *Frabauhtabokos* oder die gothischen Urkunden von Neapel und Arezzo, Wien 1838.

² Agnellus, LP 70 u. 86, hg. v. Claudia Nauerth, in: *Fontes Christiani* 21 (21996), 302 u. 340–344.

³ Tjäder, Urk. 33 (wie Anm. 1); siehe auch Anm. 27.

haus.⁴ Die Anastasiakirche scheint jedoch mit einer zu vermutenden Schreibwerkstatt und der Bildung einer Gruppe von Spudaioi nach dem Vorbild von Konstantinopel eine zentrale und gewichtige Rolle gespielt zu haben.⁵ Warum die Beurkundung durch den Notar von Classis erfolgt ist, bleibt ohne Kenntnis der näheren Verhältnisse unklar.

Der Klerus der Kirche hatte sechzehn Jahre zuvor in einer Notlage von einem Defensor Petrus, wohl einem *defensor civitatis*, ein Darlehen von 120 Solidi erhalten. Zur Begleichung dieser Schuld überlässt er diesem nun ein Feuchtgebiet (*palus, padules* [sic], gotisch *saiws*). Es handelt sich offensichtlich um ein wirtschaftlich nutzbares Grundstück. Daher muss man für *palus* wohl von der Grundbedeutung „stehendes Gewässer“ ausgehen und an ein Teich- oder Weihergelände denken. Das wird auch durch das parallel gebrauchte gotische *saiws* (= λιμνη) nahegelegt. Das Grundstück mit Randstreifen (*adiacentia*) – dieser Begriff ist hier wohl nicht nur notarielles Formelgut – umfasst acht Unzien. Sein Wert beträgt 180 Solidi. Die Differenz von 60 Solidi gegenüber dem zu tilgenden Darlehen wird vom Erwerber bei Vertragsabschluss bar ausgezahlt. 10 Solidi an fälligen Zinsen hat er erlassen. Schon vorher ist den Geistlichen der Schulschein über das gewährte Darlehen ausgehändigt worden.

Das Anastasia-Patrozinium der Kirche ist durch die Papyrusurkunde unanfechtbar gesichert: „nostrae sanctae Anastasiae, aclisie gotice sancte Anastasie, ecclesie legis Gothorum s(an)c(t)ae Ananstasie, ecclesie s(upra)s(scriptae) legis Gothorum s(an)c(tae) Anastasie.“ Die Patronin ist sicher Anastasia von Sirmium, die zur Zeit Diokletians das Martyrium erlitten haben soll und deren geschichtliche Gestalt sich im Gestrüpp einer wuchernden Legende verliert. Ihre Verehrung haben die Ostgoten gewiss schon aus dem Osten mitgebracht. Von 456 bis 473 haben sie in Panonien, im Einflussbereich von Sirmium gesiedelt, und dort sind auch die Anfänge des ostgotischen Christentums zu suchen. Außer gelehrter Willkür im Umgang mit einer erstrangigen Quelle gibt es keinen Grund für die seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts öfters wiederholte Behauptung, die Anastasiakirche sei eigentlich oder ursprünglich eine der Anastasis, der Auferstehung Christi geweihte Kirche. Verwiesen wird dafür auf Beispiele in Konstantinopel und Rom.⁶ Sie werden dafür nicht nur auf unzulässige Weise verallgemeinert; sie treffen vor allem überhaupt nicht zu. Aus Konstantinopel gibt es Nachrichten über zwei Kirchen, denen der Begriff Anastasia – ohne den Zusatz „heilig“ – als Name beigelegt worden ist, eine großkirchliche und eine novatianische. In beiden Fällen bezieht sich dieser Name nicht auf die Anastasis, die Auferstehung Christi. Als Gregor von Nazianz 379 zunächst als Erneuerer der damals unbedeutenden Konstantinopeler nikänischen Gemeinde seine kurzzeitige Tätigkeit in der Kaiserstadt aufnahm, stand ihm dafür nur eine kleine Hauskirche zur Verfügung. Als Zeichen der Wiedererstehung des rechten, vom Arianismus nahezu verdrängten nikänischen Glaubens wurde sie Anastasia genannt. Nach einer anderen, offensichtlich sekundären volkstümlichen Deutung, wurde der Name dagegen auf eine angeblich von Gregor in diesem

⁴ Agnellus, LP 70 u. 86 (wie Anm. 2), 302 u. 340–344.

⁵ Dazu s. u. bei Anm. 33.

⁶ Johann Peter Kirsch, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie I, 1923f.

Oratorium bewirkte Auferweckung einer Toten zurückgeführt. In der Folgezeit wurde dieses Oratorium zu einer großen Kirche ausgebaut, und diese wurde später der Märtyrerin Anastasia geweiht.⁷ Nach späterer byzantinischer Überlieferung ist dem um 470 eine Translation der Ananastasiareliquien in diese Kirche vorausgegangen.⁸ Dass der ursprüngliche Name tatsächlich als ‚Wiedererstehung‘ oder ‚Wiederherstellung‘ zu verstehen ist, zeigt auch das Beispiel der novatianischen Kirche in Konstantinopel. Nachdem sie während der Herrschaft des Kaisers Konstantios (337–361) abgerissen und in eine Vorstadt verlagert werden musste, hat die Gemeinde sie unter erheblichem Einsatz zur Zeit Julians (361–363) wieder aufgebaut und deshalb Anastasia genannt.⁹ Rückschlüsse auf die Benennung der gotisch-arianischen Kirche der heiligen Anastasia in Ravenna lassen sich aus diesen Konstantinopeler Überlieferungen nicht ziehen. Mit ihnen verband sich vielmehr das Gedächtnis der Überwindung des Arianismus. Unbegründet ist ebenfalls die Annahme, in Rom sei die alte Titelkirche Sant’ Anastasia al Pallatino ursprünglich eine Anastasis-Kirche gewesen. Der älteste Beleg, die Akten der römischen Synode von 499, weist sie als „titulus Anastasiae“ aus.¹⁰ Sie war sicher wie die meisten römischen Titelkirchen nach einer Person benannt, über deren Identität allerdings nichts bekannt ist. Dass Konstantins Halbschwester Anastasia die Stifterin gewesen sein könnte, ist nur eine vage Vermutung. In Anknüpfung an diesen Namen erhielt sie später das Patrozinium der Anastasia von Sirmium, die wiederum von der Legende zu einer römischen Heiligen gemacht wurde.

Die *lex Gothorum*, der die Anastasiakirche zugeordnet wird, ist selbstverständlich das sogenannte arianische Bekenntnis der Goten. Nach Piergiuseppe Scardigli allerdings soll hier nicht deren Bekenntnis angesprochen werden, „vielmehr ihre Auffassung von den Rechten eines jeden einzelnen und der ganzen Gemeinschaft“.¹¹ Was immer das bedeuten soll – für das richtige Verständnis von *lex* an dieser Stelle genügt ein Seitenblick ins zeitgenössische Frankenreich. Dort schreibt nämlich der Bischof Nicetius von Trier, Chrodechilde, die Frau des Frankenkönigs Chlodwig, habe diesen einst der *lex catholica* zugeführt.¹² Die Urkunde zeigt, dass die Wendung *lex Gothorum* von den gotischen Arianern selbst verwendet wurde.

⁷ Gregor von Nazianz, Oratio 42,26 PG 36, 489B; Sokrates, Kirchengeschichte V 7,1, hg. v. Günther Christian Hansen, Berlin 1995, 278; Sozomenos, Kirchengeschichte VII 5,1–4, hg. v. Joseph Bidez/Günther Christian Hansen, Berlin 1960, 306; Theodoros Anagnostes, Kirchengeschichte (Epitome), Fragm. 203; 228, hg. v. Günther Christian Hansen, Berlin 1971, 73; 74.

⁸ Henri de Valois hat diese Überlieferung als II 65 in seine Ausgabe der Kirchengeschichte des Theodoros Anagnostes (Paris 1673) aufgenommen.

⁹ Sokrates, Kirchengeschichte II 38,17–24, 166 (wie Anm. 7).

¹⁰ *Epistulae Romanorum pontificum*, hg. v. Andreas Thiel, Braunsberg, 1867, 652f. Die Behauptung eines ursprünglichen Anastasistitels stützt sich auf die Lesung Anastasix statt Anastasia in überalterten Ausgaben.

¹¹ Piergiuseppe Scardigli, *Die Goten. Sprache und Kultur*, München 1973, 295f. Das als Anhang I (S. 269–301) dieses Buches abgedruckte Kapitel „Die lateinisch-gotischen Papyrus-Urkunden aus Ravenna“ ist eine überarbeitete deutsche Fassung von: ders., *I papiri Ravennati Tjäder 34* 18, in: *Miscellanea di studi in onore di Bonaventura Tecchi*, Rom 1969, 16–48.

¹² Nicetius von Trier, Brief an Chlodoswinde: *Epistulae austrasicae* 4,18, hg. v. Wilhelm Gundlach, in: *Chr.SL 117* (1957), 422.

Die Beurkundung erfolgte an einem nicht genannten Tag im zehnten Postkonsulat „des Vorgenannten“: „Actum diae et decies p(ost) c(onsulatum) s(upra)s(crip)ti“. Der Name des vorgenannten Konsuls ist in dem erhaltenen Teil des Papyrus nicht überliefert. Es kann sich jedoch nur um Anicius Faustus Albinus Basilius handeln, der 541 als letzter ordentlicher Konsul amtiert hat. Nach seinen Postkonsulatsjahren ist noch längere Zeit datiert worden. Damit ergibt sich 551 als Datum der Urkunde. Das Jahr fällt in die Endphase des von Kaiser Justinian zur Rückgewinnung der Herrschaft über Italien seit 535 geführten langwierigen Gotenkrieges und damit zugleich in die Endphase der ostgotischen Herrschaft in Italien. Im Oktober 552 unterlagen die Goten in einer Schlacht südlich von Neapel dem byzantinischen Heer unter Führung des kaiserlichen Hofbeamten Narses. Dabei fand auch ihr letzter König Teja den Tod. Damit erlosch das ostgotische Königtum, und der ostgotische Volksverband verfiel der Auflösung. In Ravenna aber war die gotische Herrschaft bereits elf Jahre vor dem Datum der Urkunde zu Ende gegangen. Im Mai 540 hatte der kaiserliche Heermeister Belisar die Stadt nach kurzer Belagerung kampflos besetzen können. Sie blieb seitdem bis zur Eroberung des byzantinischen Exarchats Ravenna durch die Langobarden 751 in byzantinischer Hand.

Als Vertragspartner des Gläubigers erscheint „der gesamte Klerus“ (*universus clericus*) der Anastasiakirche. Im weiteren Sinn bezeichnet der Begriff Klerus eigentlich die Geistlichkeit insgesamt, alle durch einen Weiheakt qualifizierten Angehörigen des geistlichen Standes. Tatsächlich aber gehören nicht alle Unterzeichner der Ravennater Urkunde dem geistlichen Stand an. Vielmehr zählen auch ein *Defensor* und mehrere *spodei* dazu, die keine geweihten Geistlichen sind. Anscheinend wird hier der Ausdruck „der gesamte Klerus“ in einem unspezifischen Sinn gebraucht. Er meint eine Körperschaft, deren Angehörige im Dienst der Anastasiakirche stehen, aber nicht ausnahmslos einen Weihegrad besitzen. Sie schließt zudem auch Mitglieder ein, die zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht am Ort sind. Es erscheint grundsätzlich möglich, gilt aber nicht für wahrscheinlich, dass diese dem Vertrag noch nachträglich ihre Zustimmung versagen. Für diesen Fall ist eine Entschädigung des Gläubigers vorgesehen. Im Formular der gotischen Unterschriften werden die Angehörigen dieser Körperschaft **gahlaibai* genannt, eigentlich „die, mit denen einer das Brot (*hlaifs*) gemein hat“. Damit werden ursprünglich offenbar Hausgenossen oder Gefolgsleute in ihrem Verhältnis zueinander gekennzeichnet. Die lateinische Unterschrift des Subdiakons Petrus nennt die Mitunterzeichner entsprechend *colliverti* [= *colliberti*] *vel comministri*, etwa „in gemeinsamer Abhängigkeit und gemeinsamem Dienst Stehende“. Das Vermögen der Ravennater Anastasiakirche unterlag demnach während der Vakanz des Bischofssitzes einem genossenschaftlichen Verfügungsrecht des ihr zugeordneten „gesamten Klerus“ in einem weitgefassten Sinn. Grundsätzlich allerdings steht dieses Verfügungsrecht nicht anders als in katholischen Kirchen dem Bischof zu. Daher wird vorausgesetzt, dass bei einer Beendigung der Vakanz der neue Bischof die getroffene Verfügung anfechten kann. Auch für diesen Fall wird dem Gläubiger eine Entschädigung zugesichert.

Die Unterzeichner werden in der Urkunde zweimal namentlich aufgeführt, zunächst in der Abschlussklausel des Vertrags in einer im Wesentlichen nach Ständen geordneten Liste und danach in gleicher Reihenfolge mit ihren Unterschriften. Beide Listen zählen achtzehn Einträge; doch hat die Namen- gegenüber der Unterzeichner-

liste einen Namen übergangen, und der Schluss der Unterzeichnerliste mit dem letzten Namen aus der der Namenliste samt den angekündigten Unterschriften von Zeugen ist nicht mehr erhalten. Auch sonst gibt es zwischen beiden Listen einzelne Unterschiede.

Namenliste	Unterzeichnerliste
<i>Optarit</i>	<i>Ufitahari papa</i> (unterzeichnet gotisch)
<i>et Vitalianus praesbyteri</i>	<i>Signum † Vitaliani praesbyteri</i> (sehbehindert)
<i>Suniefridus diaconus</i>	<i>Sunjaifriþas diakon</i> (unterzeichnet gotisch)
<i>Petrus subdiaconus</i>	<i>Petrus subdiaconus</i>
<i>Wiliarit</i>	<i>Signum † Wiliarit clerici</i> (sehbehindert)
<i>et Paulus clerici</i>	<i>Paulus clericus</i>
fehlt	[...]la defensor
<i>nec non et Minnulus</i>	<i>Willienant</i> ¹³
<i>et Danihel</i>	<i>Igila</i>
<i>Theudila</i>	<i>Theudila clericus</i>
<i>Mirica</i>	<i>Merila bokareis</i> (unterzeichnet gotisch)
<i>et Sindila spodei</i>	<i>Signum † Sinthilanis spodei</i>
<i>Costila</i>	<i>Signum † Costilanis ustiarii</i>
<i>Gudilevus</i>	<i>Signum † Gudelivi ustiarii</i>
<i>Guderit</i>	<i>Signum † Guderit ustiarii</i>
<i>Hosbut</i>	<i>Signum † Hosbut ustiarii</i>
<i>et Benenatus ustiarii</i>	<i>Signum † Benenati ustiarii</i>
<i>Wiliarit</i>	<i>Wiljariþ bokareis</i> (unterzeichnet gotisch)
<i>et Amalatheus idem spodei</i>	nicht erhalten

Anders als die im Wortlaut variierenden lateinischen Unterschriften folgen die vier gotischen Signaturen wortgetreu dem selben Formular: *Ik* – es folgt der Name mit Amtsbezeichnung – „ufmelida handau meinai jah andnenum skilliggans ·j· jah faurþis þairh kawtsjon miþ diakona Alamoda unsarama jah miþ gahlaiþaim unsaraim andnenum skilliggans ·rk· wairþ þize saiwe.“ Das heißt: „Ich“ – Name, Amtsbezeichnung – „habe mit meiner Hand unterschrieben, und wir haben 60 Solidi erhalten, und früher haben wir durch den Schuldschein mit einem Diakon, (nämlich) unserem Alamod, und mit unseren Genossen 120 Solidi erhalten als Preis dieser Teiche.“ Hier begegnet ein Diakon Alamod, der in der Namen- und der Unterzeichnerliste nicht erscheint. Piergiuseppe Scardigli allerdings möchte in *Alamod* „einen fiktiven Namen“ sehen, „der symbolisch für die ganze Kommunität steht“.¹⁴ Diesen Namen stellt er zu einem erschlossenen Nomen **alamops*, das „einmütig“ oder „gleichgesinnt“ bedeuten soll. Der symbolische Name *Alamod* bezeichne daher jemanden, „der sich zum Vermittler des Willens der Gemeinschaft macht“.¹⁵ Jan-Olof Tjäder hat diese Deutung vereinfacht. Er sieht in *alamoda* den Dativ von

¹³ Im Papyrus Uuillienane; vgl. zu diesem Namen Nicoletta Francovich Onesti, *I nomi gotici dei papiri di Napoli e di Arezzo*, in: *Linguistica e Filologia* 21. 2005, 7–28, hier 10.

¹⁴ Scardigli, *Goten* (wie Anm. 11), 282.

¹⁵ Scardigli, *Goten* (wie Anm. 11), 283.

**alamoþs* und übersetzt: „mit unserem für uns alle einstehenden (uns alle vertretenden) Diakon“. ¹⁶ Magnús Snædal hat das noch einmal präzisiert. Er weist darauf hin, dass nach der Wortfolge des gotischen Textes das Possessivpronomen *unsarama* Attribut zu *alamoda* und nicht zu *diakona* ist. Daher übersetzt er: „with (the) diacon, our representative“. ¹⁷ So verstanden, müsste „miþ diakona alamoda unsarama“ auf den Diakon *Sunjaifriþas* der Namen- und der Unterzeichnerliste bezogen werden.

Die zu Grunde liegende Deutung des hypothetischen **alamoþs* ist jedoch spekulativ. Das erste Glied, *ala-*, entspricht dem deutschen Präfix „all“ („alles“, „ganz“), und das zweite ist das gotische Wort *moþs* aus germanisch **moþa*, das einen Zustand emotionaler Erregung bezeichnet. Im Bibelgotischen steht *moþs* für „Zorn“ (οργή, θυμός). In den Komposita *laggamodei* (μακροθυμία, Langmut) oder *mukamodei* (ἐπιεικεία, Nachsicht) meint es allgemein eine geistig-seelische Einstellung, die durch das jeweilige Bestimmungswort näher gekennzeichnet wird. Diese Etymologie aber führt für **alamoþs* weit eher auf „hochgemut“, „hochgestimmt“ als auf „einmütig“ oder „gleichgesinnt“, ganz zu schweigen von der daraus in einem gewagten Gedankensprung abgeleiteten Bedeutung im Sinne von „Vertreter“. Nicht einzusehen ist auch, warum neben einem angeblich als Vertreter für alle auftretenden Diakon zusätzlich noch einmal die Unterzeichner der Urkunde als „unsere Genossen“ aufgeführt werden. Es empfiehlt sich daher, bei der herkömmlichen Deutung zu bleiben und in *Alamod* den Namen eines Diakons zu sehen. Dass in der Namen- und der Unterzeichnerliste kein Diakon dieses Namens vorkommt, spricht nicht gegen diese Interpretation. Genannt wird er im dritten Teilsatz des Formulars. Darin geht es um den Empfang des Schuldscheins durch den jeweiligen Unterzeichner zusammen mit einem Diakon *Alamod* und den Mitunterzeichnern. Die Aushändigung des Schuldscheins hat einige Zeit vor der Ausstellung und Unterzeichnung der Vertragsurkunde stattgefunden. Das ergibt sich auch aus den lateinischen Unterschriften, die jedoch *Alamod* nicht nennen. Bei der Vertragsunterzeichnung aber war dieser nicht mehr zugegen. Entweder war er mittlerweile nicht mehr am Ort oder verstorben. Daher wird er als „unser *Alamod*“ bezeichnet, als der *Alamod*, den die Unterzeichner noch im Gedächtnis haben. Vielleicht aber handelt sich auch nur um die sprachliche Härte einer holprigen Wortfolge. Gemeint wäre dann, wie herkömmlich angenommen: „[...] mit unserem Diakon *Alamod*“. Jedenfalls begegnet hier noch ein weiteres zeitgenössisches Mitglied der Geistlichkeit der Anastasiakirche. In einer nicht mehr erhaltenen, früher in Arezzo bewahrten, nur durch einen Druck einer Abschrift überlieferten lateinisch-gotischen Verkaufsurkunde aus der Zeit um 540 begegnet ebenfalls ein Diakon *Alamod*. ¹⁸ Es ist denkbar, dass er mit dem gleichnamigen Diakon der Urkunde von 551 identisch ist. Verwertbare Anhaltspunkte außer der Gleichheit des Namens und Standes gibt es dafür aber nicht.

Die beiden Listen beginnen mit den Presbytern *Optarit* – so die Namenliste – oder *Uftahari* – so seine Unterschrift in der Unterzeichnerliste – und *Vitalianus*. Der erste

¹⁶ Tjäder, Papyri (wie Anm. 1), 97.

¹⁷ Magnús Snædal, Naples, Arezzo, Verona, in: Christian T. Petersen (Hg.), *Gotica Minora* (I), Hanau 2002 (ohne Bandpaginierung).

¹⁸ Urkunde †8 bei Tjäder (wie Anm. 1); Text bei Scardigli, *Goten* (wie Anm. 11), 279f. nach dem Druck von Antonio Francesco Gori (Florenz 1731), der eine Abschrift des Papyrus durch Giovanni Battista Doni (1594–1647) wiedergibt.

hat einen gotischen, der zweite einen lateinischen Namen. Er unterzeichnet wegen schwacher Augen nur mit einem Handzeichen. Der Name Optarit der Namenliste lässt sich als formale Latinisierung von Ufitahari erklären.¹⁹ Es ist aber auch an einen zweiten, dem Unterzeichner beigelegten gotischen Namen gedacht worden.²⁰ Er unterzeichnet mit vorangestelltem Kreuz in gotischer Sprache: „† Ik Ufitahari papa ufm(el)jida handau meinai“ („† Ich, der Presbyter Ufitahari, habe mit meiner Hand unterschrieben“). Der Amtsbezeichnung *presbyter* der Namenliste entspricht hier das gotische *papa*. Es wird damit als geläufige gotische Bezeichnung des Presbyters ausgewiesen. Sie ist auch durch einen Eintrag im gotischen liturgischen Kalenderfragment bezeugt.²¹ Die griechische Vorlage dieses Kalenders ist nach 419 ins Gotische übersetzt worden. Hier belegt die griechische hagiographische Parallelüberlieferung, dass gotisch *papa* den Presbyter bezeichnet.²² Gemeinhin wird diese gotische Amtsbezeichnung als Aufnahme eines volkstümlichen griechischen Sprachgebrauchs angesehen, der πάπας für den christlichen Priester verwendete. Doch ist auch eine Vermittlung über das lateinische *papa* denkbar. Das Wort ist zwar in den schriftlichen Zeugnissen eine respektvolle Bezeichnung für den Bischof; aber das deutsche Lehnwort ‚Pfaffe‘, althochdeutsch *pfaffo*²³ als Bezeichnung für den Weltgeistlichen zeigt, dass *papa* umgangssprachlich in einem weiteren Sinn verwendet worden ist. Allerdings wird von germanistischer Seite häufig noch angenommen, das althochdeutsche Wort sei aus dem Gotischen entlehnt. Doch für die Annahme eines gotischen Einflusses auf den christlichen Wortschatz des Althochdeutschen ist kein realer kirchengeschichtlicher Haftpunkt einsichtig zu machen.²⁴

Als nächster unterzeichnet der Diakon Suniefridus/Sunjaifriþas, auch er in gotischer Sprache und mit vorangestelltem Kreuz. Die gotische Amtsbezeichnung lautet *diakon*. Sie begegnet auch im Formular der gotischen Unterschriften.²⁵ Das erste Glied des Namens Sunjaifriþas stellt sich zu germanisch **sunja*, „Wahrheit“, und das zweite zu germanisch **friþu*, „Friede“. Gelegentlich ist daher vermutet worden, der Name solle womöglich einen christlichen Unterton anklingen lassen.²⁶ Doch das ist ausgesprochen spekulativ, zumal die Bedingungen der Namengebung, insbesondere der familiäre Kontext, nicht bekannt sind. Welche Bedeutung einem Namen in einem bestimmten sozialen Umfeld beigelegt wird, lässt sich nicht einfach aus der Etymologie ableiten. Die Nachbenennung spielt dabei eine große Rolle.

¹⁹ Francovich Onesti (wie Anm. 13), 18–20.

²⁰ Scardigli, *Goten* (wie Anm. 11), 281. Er spricht allerdings nicht von einem anderen Namen, sondern ohne Begründung von einer „Übersetzung von Ufitahari“. Davon kann jedoch keine Rede sein.

²¹ Gotisches Kalenderfragment zum 29. Oktober, Wilhelm Streitberg (Hg.), *Die gotische Bibel*, Heidelberg 72000, 472; Magnús Snædal (Hg.), *A Concordance to Biblical Gothic*, I, Reykjavík 1998, 70.

²² Vgl. Knut Schäferdiek, *Das gotische liturgische Kalenderfragment – Bruchstück eines Konstantinopeler Martyrologs*, in: ders., *Schwellenzeit*, Berlin – New York 1996, 147–168, hier 158.

²³ Noch im zweiten Viertel des neunten Jahrhunderts führt Walahfrid Strabo das Wort in der unverschobenen Lautgestalt *papo* an: Walahfrid Strabo, *De exordiis* 7, in: MGH Capit II 2 (1897), hg. v. Viktor Krause, 484.

²⁴ Vgl. dazu Knut Schäferdiek, *Gab es eine gotisch-arianische Mission im süddeutschen Raum?*, in: ders., *Schwellenzeit* (wie Anm. 22), 203–221, besonders 206–208.

²⁵ Siehe Anm. 14; im Bibelgotischen heißt der Diakon **diakaunus* (I Tim 38.12).

²⁶ Francovich Onesti (wie Anm. 13), 16.

Auf den Diakon Sunjaifriþas folgt der Subdiakon Petrus mit einer lateinischen Unterschriftenformel. Er trägt einen biblischen Namen. Daher ist unklar, ob er gotischer oder römischer Herkunft war. Dass er lateinisch unterzeichnet, besagt dafür kaum etwas; denn auch drei, vielleicht vier Unterzeichner mit gotischem Namen unterschreiben lateinisch. Einer von ihnen, Igila, führt nach Ausweis der Namenliste neben diesem gotischen Namen zugleich auch den biblischen Namen Danihel.

Als nächstes schließt sich eine Gruppe von *clerici* an. Im engeren Sinn bezeichnet *clericus* ganz allgemein den niederen Geistlichen. Hier aber erscheinen die *clerici* neben dem Subdiakon und den im Folgenden genannten Ostiariern als besondere Gruppe innerhalb der niederen Geistlichkeit. Zu ihr gehören auf jeden Fall oder vielleicht auch allein die Lektoren. In der Namenliste folgen auf die *clerici* Wiliarit und Paulus ohne Amtsbezeichnung „ferner auch“ (*nec non et*) Minnulus und Danihel. Ein Minnulus begegnet wiederum in einer anderen, 541 erstellten Ravennater Papyrurkunde.²⁷ Dort nennt er sich selbst „*clericus legis Gothorum ecclesiae Ravennatis*“ und wird als „*lictor*“ (= *lector*) bezeichnet. Höchstwahrscheinlich handelt es sich in beiden Urkunden um dieselbe Person, zumal der Name Minnulus ungewöhnlich ist. Er verbindet gotisch **minn*, „klein, gering“ mit dem lateinischen Diminutivsuffix *ulus*.

In der Unterzeichnerliste der Urkunde von 551 unterschreibt Minnulus selbst mit dem gotischen Namen Willienant. Nach der Urkunde 33 war er Sohn eines Presbyters mit dem griechischen Namen Cristodorus. Dessen Geburt dürfte wohl noch in die Zeit vor der Niederlassung der Ostgoten Theoderichs in Italien fallen. Sein Name kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass zu den frühen ostgotischen Christen Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft gehörten. Gleiches lässt sich auch für die terwingischen Christen des vierten Jahrhunderts feststellen. Die Benennung des Sohnes mit einem gotischen Namen ist dann Anzeichen einer gotischen Assimilation. Eine herausragende terwingische Parallele ist Ulfila, der Schöpfer der gotischen Schriftkultur und Bibelübersetzung. Er war ein Nachkomme provinziäl-römischer Vorfahren aus Kappadokien. Ein Vater gotischer Abstammung ist ihm erst von der Geschichtsschreibung des neunzehnten Jahrhunderts angedichtet worden.

Nicht ohne weiteres deutlich ist die Anzahl der Kleriker. Die Namenliste zählt auf: „Wiliarit et Paulus clerici : nec non et Minnulus et Danihel, Theudila Mirica et Sindila spodei.“ Kaum hilfreich, eher verwirrend ist die Interpunktion. Ein Versuch, Klarheit zu gewinnen, muss auf die Selbstzeugnisse der Unterzeichnerliste und die Angaben zur Person des Minnulus in der Urkunde 33 von 541 zurückgreifen. Minnulus unterzeichnet mit dem gotischen Namen Willienant ohne Amtsbezeichnung. Er war jedoch nach Ausweis der Urkunde 33 Kleriker.²⁸ Das muss dann auch für Danihel gelten, der mit ihm durch die Konjunktion „und“ auf die gleiche Stufe gestellt wird. Demnach scheint die Reihe der Kleriker bis zu Danihel zu reichen, und mit Theudila beginnt scheinbar die der *spodei*, von denen noch die Rede sein wird. Doch in der Unterzeichnerliste unterschreibt Theudila als „*clericus ecclesie s[upra] s[criptae] legis Gothorum s(an)c(tae) Anastasie*.“ Nach diesem Selbstzeugnis zählt

²⁷ Tjäder (wie Anm. 1), Urk. 33.

²⁸ Vgl. Anm. 27.

auch er noch zu den Klerikern. Der Anschein seiner Zugehörigkeit zu den *spodei* in der Namenliste beruht demnach auf einer Unaufmerksamkeit oder einem Missverständnis bei der Aufnahme der Personendaten. Jan-Olof Tjäder hält es allerdings für möglich, dass Minnulus, Danihel und Theudila *spodei* waren, die eine Klerikerweihe empfangen haben.²⁹ Doch dann wäre ihre einfache Bezeichnung als *spodei* nicht korrekt; denn die Klerikerweihe bedeutet einen Statuswechsel. Unachtsam ist der Schreiber der Namenliste auf jeden Fall gewesen, denn sie ist unvollständig. In der Unterzeichnerliste folgt auf die Unterschrift der Kleriker Wiliarit und Paulus die eines Defensors. Der aber fehlt in der Namenliste. Von seinem Namen sind in der Unterzeichnerliste nur noch die Schlussbuchstaben „la“ erkennbar. Es könnte sich um den Schluss des gotischen Diminutivsuffixes *ila* handeln, mit dem zahlreiche gotische Namen gebildet werden. Seine Einreihung unter die Kleriker unterbricht allerdings deren Abfolge und fällt aus der Systematik einer Auflistung nach Weihegraden heraus; denn das Amt eines *defensor ecclesiae* ist ein Laienam. Die Abfolge der Unterzeichner war durch die Namenliste vorgegeben. Da der Defensor dort aber übergangen worden war, muss er sich selbst, sei es aus eigener, sei es aus fremder Initiative, an dieser Stelle der Unterzeichner eingereiht haben.

Den Namen Minnulus und Danihel der Namenliste stehen in der Unterzeichnerliste die Namen Willienant und Igila gegenüber. Eine denkbare Erklärung dafür ist, dass die Namenliste sie mit einem allgemein gebräuchlichen Beinamen aufführt, während sie selbst mit ihrem eigentlichen Namen unterzeichnen. Dafür könnte auch die Bedeutung von Minnulus, „Kleinerchen“, sprechen. Von den unter Einschluss Theudilas fünf Klerikern unterzeichnet einer (Wiliarit) wegen schwacher Augen nur mit einem Handzeichen. Die übrigen unterzeichnen lateinisch. Lateinisch signiert auch der Defensor. Nach der Unterzeichnerliste tragen vier der *clerici* gotische Namen, und einer, Paulus, hat einen biblischen Namen. Wie schon bei dem Subdiakon Petrus ist dabei unklar, ob er gotischer oder römischer Herkunft ist.

Nach der Reihe der Kleriker ist erneut die Systematik der Auflistung gestört. Es folgen zunächst zwei *spodei*, danach fünf Ostiarier und zum Schluss noch einmal zwei *spodei*. Diese werden als „idem *spodei*“ eingeführt. Das weist auf die erste Zweiergruppe zurück und kennzeichnet die zweite als Nachtrag. Eigentlich sollten die *spodei* demnach vor den Ostiariern eingereiht werden, obwohl sie im Gegensatz zu diesen nicht zum geistlichen Stand gehören. Unwahrscheinlich ist, dass sie eine Weihe zu *clerici* empfangen hatten. Ihre Bezeichnung als *spodei* wäre dann zumindest nicht korrekt. Zudem kann der schreibunkundige Sinthila kaum zu den *clerici* in dem in dieser Urkunde gemeinten Sinn gezählt haben. Die Ostiarier bilden die unterste Stufe des geistlichen Standes. Ihre Stellung war kein Aufstiegsamt und erforderte keine Schriftbeherrschung. Daher unterzeichnen alle nur mit einem Handzeichen. Darin mag auch ihre nicht ganz geglückte Einordnung am Schluss der beiden Listen begründet sein. Die Reihe der schreibunkundigen Ostiarier wurde an die Nennung des ebenfalls schreibunkundigen *spodeus* angeschlossen und unterbrach so die Aufzählung der *spodei*. Vier der Ostiarier haben gotische Namen (Costila, Gudilevus, Guderit, Hosbut), und einer trägt einen lateinischen Namen (Benenatus).

²⁹ Jan-Olof Tjäder, *Der Codex argenteus und der Buchmeister Viliaric*, in: Ulf Eric Hagberg (Hg.), *Studia gotica*, Stockholm 1972, 144–164, hier 151.

Die *spodei* bilden eine besondere Gruppe. *Spodei* ist die lateinische Wiedergabe des griechischen σπουδαῖοι, „Eifrige“. Diese Spudaiοι bildeten halbmonastische Laienbruderschaften. Bezeugt sind sie für Konstantinopel und für die Grabes- oder Auferstehungskirche in Jerusalem, bei der sie in einem eigenen Kloster organisiert waren. Mit ihnen vergleichbar sind die Philoponoι (φιλόπονοι, „Bemühte“) in Alexandria. Außerdem begegnen Spudaiοι noch im Gefolge des Katholikos der armenischen Kirche. Sie lebten asketisch und leisteten kirchliche Dienste inner- und außerhalb des Gottesdienstes.³⁰ Die Urkunde verzeichnet vier *spodei*: Mirica/Merila, Sinthila, Wiljariþ und Amalatheus. Alle haben gotische Namen. Dabei unterscheidet sich Mirica/Merila in der Namen- und der Unterzeichnerliste durch die Verwendung je eines anderen Diminutivsuffixes, während der Stamm zu germanisch **mērija*, „berühmt“ zu stellen ist. Vermutlich ist Merila in der Unterzeichnerliste die korrekte und Mirica mit Ablaut e<i eine eher im alltäglichen Umgang gebräuchliche Form des Namens.³¹ Sinthila unterzeichnet mit Handzeichen, konnte also nicht schreiben. Der Gruppe gehörten demnach Männer mit unterschiedlichem Bildungsstand an. Die Unterschrift des letzten Gruppenangehörigen, Amalatheus, ist nicht erhalten. Es verbleiben die Unterschriften von Merila und Wiljariþ. Beide unterzeichnen gotisch. Die Bezeichnung *spodeus* verwenden sie dabei allerdings nicht. Ihre Zugehörigkeit zu den *spodei* ergibt sich nur aus der Namenliste. Sie selbst bezeichnen sich als *bokareis*. Offenbar haben sie innerhalb der Gruppe der *spodei* eine besondere Aufgabe wahrgenommen.

Bokareis ist eine Suffixableitung von *bok-*. Der Singular *boka* heißt „Buchstabe“ (γράμμα), in der Verbindung *frabauhtaboka* (Verkaufsurkunde) aber auch „Urkunde“. Der Plural *bokos* bedeutet „Urkunde, schriftliche Erklärung“ (βιβλίον, γράμμα), „Brief“ (ἐπιστολή), „Buch“ (βιβλος, βιβλίον) und schließlich auch „die Schriften“ im Sinn von „die heilige Schrift“ (γράμματα, γραφαί). Das Suffix *areis* bildet Nomina agentis, Worte, die den Ausübenden einer Tätigkeit bezeichnen. In der gotischen Bibel steht *bokareis* für den Schriftgelehrten (γραμματεὺς). Diese Bedeutung kommt hier nicht in Betracht. Die Schriftgelehrten als schriftkundige Ausleger der Tora waren eine Einrichtung des Frühjudentums und gelten in den Evangelien als Gegner Jesu. Es hat zwar gelegentlich auch urchristliche Schriftgelehrte gegeben, aber das war eine vorübergehende Erscheinung. In der ausgebildeten kirchlichen Ämterordnung lag die verbindliche Schriftauslegung beim Bischof und bei den von ihm beauftragten Presbytern. Der Bedeutungsbreite von *boka/bokos* entsprechend könnten die *bokareis* Urkundenschreiber (Notare) sein. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass es bei der gotisch-arianischen Bischofskirche mit ihrem kleinen Personalbestand gleich zwei solcher Notare gegeben hat. Die Verhältnisse der unvergleichlich viel größeren römischen Kirche können hier nicht verglichen werden. Möglich ist auch, dass die Aufgabe des Notars wie im kirchlichen Osten durch einen Diakon

³⁰ S. Petrides, Le monastère de Spoudaei à Jerusalem et les Spoudaei de Constantinople, in: *Échos d'Orient* 4. 1900/1901, 225–231; ders., Spoudaei et Philopones, in: *Échos d'Orient* 7. 1904, 341–348; Paul Diels, Die „Spodei“ der Gotenkirche in Ravenna, in: Walther Steller (Hg.), *Festschrift für Theodor Siebs zum 70. Geburtstag*, Breslau 1933, 11–16; Hans-Georg Beck, *Kirche und theologische Literatur im Byzantinischen Reich*, München 1959, 138f.

³¹ Dazu Francovich Onesti (wie Anm. 13), 15f. Sie bezeichnet allerdings Mirica als Latinisierung; doch dafür gibt es keinen Grund.

wahrgenommen wurde. Weit eher sind die *bokareis* daher Buchschreiber. Den Verkaufsvertrag unterzeichnen sie gotisch und nicht in der lateinischen Urkundensprache. Ihre Beherrschung auch der gotischen Schriftsprache hebt sie von anderen Schreibern ab. Die Zugehörigkeit solcher *bokareis* zur gotisch-arianischen Bischofskirche in Ravenna deutet darauf hin, dass dieser Kirche wahrscheinlich eine Schreibwerkstatt angegliedert war. Sie wurde von entsprechend ausgebildeten Laienbrüdern (*spodei*) betrieben. Jan-Olof Tjäder möchte sogar alle *spodei* der Urkunde als Angehörige dieser Schreibwerkstatt ansehen, einschließlich des schreibunkundigen Sinthila, der dort handwerkliche Hilfsarbeiten geleistet haben könnte.³² Doch als *bokareis* sind nun einmal nur Merila und Wiljariþ belegt.

Die Spudaioi waren keine allgemein verbreitete Erscheinung. Das Vorbild für die Bildung der Gruppe der *spodei* in Ravenna können nur die Spudaioi der Konstantinopeler Kirche gewesen sein. Die Gemeinschaft des Spudaionklosters bei der Grabeskirche in Jerusalem kommt dafür nicht in Betracht. Konstantinopel, nicht Jerusalem stand historisch wie geographisch im Blickfeld der gotischen Kirche. Die häufig vertretene Annahme, die Anastasiakirche sei eigentlich wie die Jerusalemer Grabeskirche eine Anastasis- oder Auferstehungskirche gewesen, beruht, wie bereits gezeigt, auf falschen Voraussetzungen. Die Ravennater *spodei* erscheinen auch nicht als eigene klösterliche Gemeinschaft. Sie sind der Anastasiakirche zugeordnet und Angehörige ihres „Klerus“ in dem hier vorausgesetzten weitgefassten Sinn. Die Ausrichtung am Vorbild des Reichspatriarchats Konstantinopel deutet zumindest an, woran der gotische Bischof der Königstadt Ravenna gemessen sein wollte. Ob er aber auch tatsächlich innerhalb der unabhängigen ostgotischen arianischen Kirche eine Vorrangstellung eingenommen hat und wie diese gegebenenfalls definiert wurde, ist nicht mehr festzustellen. Die arianische Kirche des Wandalenreichs kannte immerhin das Spitzenamt eines Patriarchen.³³ Dort bestanden jedoch andere politische Rahmenbedingungen als im Herrschaftsbereich Theoderichs. Trotz ihrer vermutlichen Bedeutung scheint die Anastasiakirche keine reiche Vermögensausstattung besessen zu haben. 535 war sie genötigt, ein Darlehen aufzunehmen. Zu dessen Rückzahlung war sie nicht in der Lage. Vielmehr war sie gezwungen, es durch eine Überlassung von Grundvermögen an den Gläubiger abzulösen.

Vier Unterzeichner der Verkaufsurkunde haben gotisch unterschrieben. Dass sie nicht lateinisch hätten unterzeichnen können, ist denkbar unwahrscheinlich. Das Lateinische spielte auch in der gotisch-arianischen Kirche eine Rolle, und zwar wohl schon von Anfang an. Das zeigt das lateinisch abgefasste Bekenntnis Ulfilas, das auch seinen Umgang mit der altlateinischen Bibel erkennen lässt. Ein ostgotisches Beispiel sind die *Gotica Veronensia*. Es sind gotische Randbemerkungen zu lateinischen arianischen Evangelienhomilien im Codex LI (49) der Kapitelbibliothek von Verona vom Ende des fünften oder Anfang des sechsten Jahrhunderts. Sie vermerken den gotischen Text der in den einzelnen Homilien behandelten Evangelienstellen.³⁴ Wahrscheinlich sind diese Homilien als Predigtvorlagen in der gotischen Kirche

³² Tjäder, *Codex argenteus* (wie Anm. 29), 152.

³³ Victor von Vita, *Historia persecutionis* II 13 u. 54, in: CSEL 7 (1881), 28 u. 45.

³⁴ Ausgabe der Homilien: Roger Gryson, *Scripta arriana latina*, in: CChr.SL 87 (1982), 7–46; Ausgabe der Randbemerkungen, in: ders., *Le recueil arien de Verone*, Steenbrugge 1982, 77–92.

verwendet worden. Als erste haben die höheren Geistlichen, der Presbyter Ufitahari und der Diakon Sunjaifriþas, gotisch unterzeichnet. Der zweite Presbyter mit dem lateinischen Namen Vitalianus hat wegen schlechter Augen nur mit Handzeichen unterschrieben. In der bereits erwähnten, früher in Arezzo bewahrten, aber nur durch den Druck einer Abschrift überlieferten Urkunde hat um 540 ein Diakon Gudilub ebenfalls einen lateinischen Verkaufsvertrag gotisch unterzeichnet.³⁵ Anscheinend war diese Verwendung des Gotischen im Kontext lateinischer Urkunden durch höhere gotische Geistliche nicht singulär. In der Urkunde von 551 haben außerdem noch die beiden in der gotischen Schriftsprache geübten *bokareis* Merila und Wiljariþ gotisch unterzeichnet. Sie sind damit dem Vorbild der höheren Geistlichen gefolgt und haben auch deren Formular übernommen.

Zwei der übrigen Unterzeichner haben wegen schlechter Augen und sechs, weil sie offenbar nicht schreiben konnten, mit Handzeichen unterschrieben. Die übrigen sechs haben lateinisch unterzeichnet. Drei oder vier davon hatten gotische Namen. Der Befund scheint auf den ersten Blick für die Annahme Jan-Olof Tjäders zu sprechen, dass alle, die gotisch schreiben konnten, auch gotisch unterzeichnet haben, während die übrigen nur noch lateinisch schreiben konnten, die gotische Schriftsprache also gar nicht mehr gelernt hatten.³⁶ Doch diese Erklärung ist wohl zu einfach. Grundsätzlich unterschätzt sie das Beharrungsvermögen einer einmal etablierten Kirche und Gottesdienstsprache. Zwar zeigt die Existenz zweisprachiger Lektionare, dass im arianischen Gottesdienst auch das Lateinische verwendet wurde. Das ist jedoch kein Anzeichen einer Verdrängung des Gotischen. Zur arianischen Kirche zählten vielmehr sicher auch lateinischsprachige Christen aus der Tradition des lateinischen Arianismus und vielleicht auch solche, die während der Zeit der gotischen Herrschaft übergetreten sind. Zwei Unterzeichner der Ravennater Urkunde haben einen lateinischen Namen. Sie könnten zu den Arianern römischer Herkunft zählen. Allerdings gehören sie zu denen, die nur mit Handzeichen unterschrieben haben, einer wegen schwacher Augen und der zweite, weil er nicht schreiben konnte. Hinzu kommen möglicherweise noch zwei Unterzeichner mit latinisierten biblischen Namen. Die gotische Gottesdienstsprache aber ist sicher erst mit dem Ende der gotisch-arianischen Kirche erloschen. So weit war es aber auch nach dem Ende der ostgotischen Herrschaft noch längst nicht. Das gotische arianische Christentum ging vielmehr auf die Langobarden über, die sich seit 568 in Italien festsetzten. Die gotischen Unterschriften belegen, dass es um 550 auch im byzantinischen Ravenna noch lebendig war. Alle unterzeichnenden *clerici* hatten gotische Namen. Mindestens einer von ihnen war Lektor, vermutlich aber haben alle dieses Amt ausgeübt. Um ihre liturgischen Aufgaben zu erfüllen, mussten sie zumindest Grundkenntnisse der gotischen Schriftsprache haben. Warum aber nur die höheren Geistlichen und die *bokareis* gotisch unterzeichnet haben, bleibt offen. Möglicherweise spricht sich darin ein besonders ausgeprägtes Bewusstsein für die Bedeutung der *lex Gothorum* aus. Die Goten sind es, die den rechten Glauben bewahren, die von der lateinischen Umwelt als arianisch diskreditierte homöische Orthodoxie. Es klingt hier ein ähnliches Selbstbewusstsein an wie in der Betonung

³⁵ Vgl. Anm. 18.

³⁶ Tjäder, *Codex argenteus* (wie Anm. 29), 153.

der Zuverlässigkeit der gotischen Bibelübersetzung in der *Praefatio Brixiana*.³⁷ Vor allem aber entspricht es auch der selbstbewussten Bezeichnung der eigenen Position als *lex gothica*, mit der man ihrer Diskreditierung als „arianisch“ entgegengetreten ist.

Die Annahme, dass der Anastasiakirche eine Schreibwerkstatt angegliedert war, hat auch die Frage nach einer möglichen Beziehung des *Codex argenteus* zu dieser Werkstatt aufgeworfen. Sehr wahrscheinlich ist in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts in Ravenna die Handschrift LXV 1 der Biblioteca Laurenziana in Florenz mit den Büchern I–VI der Weltgeschichte des Orosius entstanden. Darin findet sich am Ende von Buch V folgender Schlussvermerk: „Confectus codex in statione magistri Uiliaric antiquarii. Ora pro me scribto sic dominum habeas protectorem“ (fol. 144^v: „Der Codex wurde in der Werkstatt des Meisters Uiliaric, des Buchschreibers, gefertigt. Bete für mich, den Schreiber, so mögest du den Herrn zum Beschützer haben“).³⁸ Jan-Olof Tjäder hat vorgeschlagen, diesen *Uiliaric antiquarius* mit dem *Wiljarip bokareis* der Anastasiakirche gleichzusetzen.³⁹ Die Annahme, dass es an dieser Kirche eine Schreibwerkstatt gegeben hat, würde dadurch zur Gewissheit. Doch gegen diese Gleichsetzung gibt es erhebliche Bedenken. Uiliaric und Wiljarip sind verschiedene zweigliedrige Namen, die lediglich das erste Glied gemeinsam haben. Das weist auf zwei verschiedene Personen. Die Behauptung, beide seien dennoch identisch und die Schreibung Uiliaric der Orosiushandschrift beruhe nur auf einer Verwechslung oder Nachlässigkeit, verlangt eine belastbare Begründung. Ein Hinweis darauf, dass beide Buchschreiber waren und in Ravenna gewirkt haben – Uiliaric wahrscheinlich irgendwann während der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, Wiljarip auf jeden Fall 551 –, liefert sie nicht. Er nennt keine unverwechselbaren Merkmale.

Auch anderes ist noch zu bedenken. *Wiljarip* war Arianer. Der gotische Name *Uiliaric* besagt aber noch nicht ohne weiteres, dass auch er arianisch war. Gewiss sind in gotisch-arianischen Schreibwerkstätten auch lateinische Texte geschrieben oder bearbeitet worden. Das zeigen einmal zweisprachige Lektionare: der 1945 angeblich durch Wasserschaden verloren gegangene Codex 651/20 der Universitätsbibliothek Gießen, tatsächlich nur ein Pergamentblatt, war ein Bruchstück eines gotisch-lateinischen Evangeliars, und der *Codex Carolinus* der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel enthält ein Fragment eines gotisch-lateinischen Epistolars.⁴⁰ Weitere lateinische Texte aus einer gotisch-arianischen Schreibwerkstatt sind die in der altlateinischen Evangelienhandschrift *f* (Brescia, Biblioteca Queriniana) überlieferte *Praefatio Brixiana* zu einer nicht erhaltenen Bibelausgabe aus dem fünften Jahrhundert⁴¹ sowie der Evangelientext der Handschrift *f* selbst, der offenbar nach einer gotischen Vorlage bearbeitet worden ist.⁴² Doch ein Überlieferungsinteresse an

³⁷ Wie Anm. 41.

³⁸ Tjäder, *Codex argenteus* (wie Anm. 29), 147f.

³⁹ Tjäder, ebd. 152f.

⁴⁰ Zu den Handschriften der gotischen Bibel vgl. Elfriede Stutz, *Codices Gotici*, in: RAG² 5, 52–60.

⁴¹ Dazu Walter Henss, *Leitbilder der Bibelübersetzung im 5. Jahrhundert. Die Praefatio im Evangeliencodex Brixianus (f) und das Problem der gotisch-lateinischen Bibelbilinguen*, Heidelberg 1973 (mit Ausgabe und Übersetzung).

⁴² Dazu Elfriede Stutz, *Gotische Literaturdenkmäler*, Stuttgart 1966, 41f.

einem Werk wie der Weltgeschichte des Orosius bestand wohl eher in einem lateinisch-katholischen Umfeld. Ferner werden die *bokareis* Merila und Wiljarþ als *spodei* der Anastasiakirche zugeordnet. Der Vermerk der Orosiushandschrift dagegen gibt keinen Hinweis auf eine Anbindung der Werkstatt des Meisters Uiliaric an eine kirchliche Einrichtung oder auf eine kirchliche Stellung ihres Leiters. Tjäder aber sieht auf Grund der zweifelhaften Gleichsetzung beider Buchschreiber in Wiljarþ den Leiter („Buchmeister“) einer leistungsfähigen gotisch-arianischen Schreibwerkstatt in Ravenna. Daraus folgert er weiter, „daß eine nicht unbedeutende Möglichkeit besteht, daß der ravennatische *bokareis*, der *magister* und *antiquarius* Wiljarith/Viliaric diejenige Offizin leitete, in der der CA“ (= *Codex argenteus*) „hergestellt wurde“. ⁴³ Ohne weiteres vorausgesetzt wird dabei, dass Wiljarþ diese Stellung eines „Buchmeisters“ auch schon zur Zeit Theoderichs d. Gr. (493–526) innegehabt hat, denn diese Zeit gilt aus guten Gründen als die wahrscheinliche Entstehungszeit des *Codex argenteus*. Immerhin stellt Tjäder seine These mit einiger Zurückhaltung vor. Dennoch ist sie mittlerweile bereits als eine vermeintlich gut begründete Auslegung in Handbücher eingedrungen. ⁴⁴ Letztlich überschreitet sie jedoch selbst unter der anfechtbaren Voraussetzung einer Identität von Uiliaric und Wiljarþ bei weitem die Grenze dessen, was sich noch begründet vermuten lässt.

Tatsächlich aber gibt es, wie schon angesprochen, auch ohne diese Gleichsetzung Grund zu der Annahme, dass der Anastasiakirche eine Schreibwerkstatt angegliedert war. Im Zusammenhang damit ist zudem auch eine begründete Vermutung über die Herkunft des *Codex argenteus* möglich. Die Schreibwerkstatt ist sicher schon beim Ausbau des gotisch-arianischen Kirchenwesens zur Zeit Theoderichs eingerichtet worden. Dabei wurden nicht nur Kirchen errichtet. Es entstand ein Ausstattungsbedarf und damit auch ein Bedarf an liturgischen Büchern. Ihn zu decken, erforderte *bokareis*, spezialisierte Schreiber, die auch mit der gotischen Schriftsprache umgehen konnten. In der darauf ausgerichteten Ravennater Schreibwerkstatt ist dann wahrscheinlich als Auftragsarbeit auch der *Codex argenteus* entstanden. Das legt jedenfalls seine wahrscheinliche Zweckbestimmung nahe. Er ist ein Evangeliar. Das darf nicht nur beiläufig zur Kenntnis genommen werden. Ein Evangeliar ist ein liturgisches Buch, das seinen eigentlichen Ort im Gottesdienst und auf dem Altar einer Kirche hat. Die aufwendige repräsentative Ausführung der „Silberbibel“ entspricht dem Ausstattungsbedarf einer gleichermaßen repräsentativen Kirche. Wahrscheinlich war sie das Evangelienbuch der arianischen Christuskirche in Ravenna, der herrschaftlichen Hofkirche Theoderichs d. Gr. (San Apollinare Nuovo). Am Fuß der Seiten stehen Kanontafeln. Sie sind in Säulenarkaden mit korinthischen Kapitellen gerahmt, die als Architekturzitat aus dieser Kirche gedeutet werden können. Das Prunkevangeliar des *Codex argenteus* spiegelt so kaum eine vermeintliche auf das Schriftwort bezogene gotische Bibelfrömmigkeit oder ein gotisches Kulturbewusstsein. Es ist vielmehr ein eindrucksvolles Beispiel einer religiösen Repräsentation politischer Herrschaft mit christlich-kirchlichen Ausdrucksmitteln.

Diese Funktion des *Codex argenteus* als Königsevangeliar ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass er bis heute immerhin noch gut zur Hälfte erhalten ist –

⁴³ Tjäder, *Codex argenteus* (wie Anm. 29), 155.

⁴⁴ Stutz, *Codices* (wie Anm. 40), 56; Herwig Wolfram, *Die Goten*, München ⁴2001, 325.

188 Blätter von ehemals 336 Blättern, davon 187 in der Universitätsbibliothek in Uppsala⁴⁵ und eines im Archiv des Doms von Speyer.⁴⁶ Sehr wahrscheinlich ist der Codex nämlich rechtzeitig vor der byzantinischen Besetzung Ravennas mit Teilen des Königsschatzes in Sicherheit gebracht worden. Nachrichten gibt es darüber allerdings nicht. In den Quellen begegnet er erst im sechzehnten Jahrhundert. Gegen die Mitte der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts haben die in Köln lebenden niederländischen humanistischen Theologen Georg Cassander (1513–1566) und Cornelius Wouters (1512–1578) den heute in Uppsala befindlichen Teil in der Reichsabtei (Essen-) Werden vorgefunden, ihn als gotische Evangelienhandschrift erkannt und in nicht mehr erhaltenen Briefen beschrieben. Das Einzelblatt ist erst 1970 bei Restaurierungsarbeiten im Speyrer Dom gefunden worden. Es sind auch scharfsinnige Überlegungen über mögliche Überlieferungswege angestellt worden.⁴⁷ Sie können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass man darüber tatsächlich nichts weiß und ohne kaum zu erhoffende zusätzliche Nachrichten auch nichts wissen kann. Fest steht lediglich, dass in karolingischer Zeit nördlich der Alpen gelegentlich Handschriften mit gotischen biblischen Texten zu finden waren. Das belegen Zusätze mit gotischen Textproben in je einer Handschrift aus Salzburg⁴⁸ und Saint-Denis,⁴⁹ und es bezeugt Walahfrid Strabo.⁵⁰

Salvian von Marseille berichtet, dass Wandalen, wohl 422 in Spanien, bei einem Zusammenstoß mit einem römischen Aufgebot die Bibel oder biblische Texte als siegverheißendes Feldzeichen verwendet haben.⁵¹ Um 1940 ist in einem gotischen Grab des sechsten Jahrhunderts aus dem Gräberfeld von Hács-Béndekpuszta südlich des Plattensees im ungarischen Komitat Somogy ein zwischenzeitlich wieder verloren gegangenes beschriftetes Bleitäfelchen gefunden worden. Es enthielt einige Zeilen aus dem Johannesevangelium und war zusammengefaltet dem Bestatteten beigegeben worden. Demnach war die biblische Aufschrift von vornherein nicht zum Lesen bestimmt, sondern diente allein als Schutzzeichen. Das Bibelbuch oder geschriebene biblische Texte konnten so als heilbringende Zeichen eingesetzt werden, wobei Heil durchaus auch in einem innerweltlichen Sinn zu verstehen ist. Vor diesem Hintergrund darf auch der *Codex argenteus* gesehen werden. Er ist sicherlich nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie wegen seines materiellen Wertes vor dem byzantinischen Zugriff in Sicherheit gebracht worden. Entscheidend dürfte dafür vielmehr eine

⁴⁵ Faksimileausgabe (schwarz-weiß, mit ausführlicher Einleitung): Otto von Friesen/Anders Grape, *Codex argenteus Upsaliensis iussu senatus universitatis phototypice editus*, Uppsala 1927.

⁴⁶ Piergiuseppe Scardigli, *Das Speyrer Blatt*, in: Wilhelm Streitberg (Hg.), *Die gotische Bibel*, mit einem Nachtrag von Piergiuseppe Scardigli, Heidelberg ²2000, 501–507.

⁴⁷ Eine Übersicht darüber bietet Lars Munkhammar, *The Mystery of the Thousand Years*, in: Christian T. Petersen (Hg.), *Gotica Minora* (I), Hanau 2002 (wie Anm. 17).

⁴⁸ *Codex 795* der Nationalbibliothek Wien: Alkuin-Briefe und andere Traktate. Im Auftrage des Salzburger Erzbischofs Arn um 799 zu einem Sammelband vereinigt. *Codex Vindobonensis 795* der Österreichischen Nationalbibliothek, Graz 1969, fol 20v; *Die gotische Bibel* (wie Anm. 46), 475–478.

⁴⁹ *Codex lat. 528* der Nationalbibliothek Paris: Bernhard Bischoff, *Ein karolingisches Denkmal des Gotischen* (zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts), in: ders., *Anecdota novissima*, Stuttgart 1984, 256–258; Piergiuseppe Scardigli, *Gotica Parisina*, in: *Die gotische Bibel* (wie Anm. 46), 514f.

⁵⁰ Walahfrid Strabo, *De exordiis* 7, in: MGH Capit II 2 (²1897), 484.

⁵¹ Salvian von Marseille, *De gubernatione dei* VII 11, in: SC 220 (1975), 426.

ihm zugemessene symbolische Bedeutung gewesen sein. Seiner liturgischen Bestimmung nach war er das Evangelienbuch der Hofkirche Theoderichs. Als Königsevangelium war er aber zugleich ein Erfolg verheißendes Heilszeichen. Auch dem entsprach seine repräsentative Ausführung. Diese Bedeutung konnte noch gewichtiger werden, seit die ostgotischen Könige nach der Königserhebung des Heerführers Vitigis (536–540) nicht mehr die angestammte Legitimation einer Zugehörigkeit zur Amalerdynastie besaßen, der ein göttlicher Ursprung zugeschrieben worden war.⁵²

Der Vertrag von 551 zeigt, dass die Anastasiakirche in Ravenna auch elf Jahre nach der byzantinischen Inbesitznahme der Stadt noch in gotisch-arianischer Hand und ihre Geistlichkeit handlungsfähig war. Ihr Bischofssitz aber war unbesetzt. Zwar spricht die Urkunde von einem möglichen zukünftigen Bischof; doch das war nur eine theoretische Aussage. Mit der Vakanz kündigt sich an, dass jedenfalls in Ravenna die Tage der arianischen Kirche gezählt waren. Das ist kaum eine Folge der *sanctio pragmatica* Justinians von 554. Mit ihr wurde der *Codex Justinianus* für das ehemalige ostgotische Herrschaftsgebiet in Kraft gesetzt. Dabei wurde auch die Rückerstattung von Vermögenswerten römischer Eigentümer verfügt, die unter ostgotischer Herrschaft entfremdet worden waren.⁵³ Es besteht jedoch kein Anlass anzunehmen, dass gotische arianische Kirchen auf enteignetem privatem Grund errichtet oder mit solchem Grund ausgestattet worden sind. In der jüngeren Diskussion ist überdies überhaupt die Vorstellung in Frage gestellt worden, dass die Ansiedlung der Goten im Herrschaftsbereich Theoderichs in größerem Umfang durch Zwangsabtretungen von Land erfolgt ist.⁵⁴

Ausschlaggebend für die Entwicklung in Ravenna ist vielmehr ein Edikt, das Justinian (527–565) während der Amtszeit des Ravennater Bischofs Agnellus (557–570) erlassen hat. Der gleichnamige Bistumschronist aus dem neunten Jahrhundert referiert seinen Inhalt: „Temporibus istius Iustinianus rectae fidei augustus omnes Gothorum substantias huic ecclesiae et beato Agnello episcopo habere concessit, non solum in urbibus, sed et in suburbanis villis et viculis etiam, et templa et aras, servos et ancillas, quicquid ad eorum ius vel ritum paganorum pertinere potuit, omnia hui condonavit et concessit et per privilegia confirmavit et corporaliter per epistolam tradi fecit.“⁵⁵ Das heißt: „Zu dessen Zeit hat der rechtgläubige Kaiser Justinian das gesamte Vermögen der Goten dieser Kirche und dem heiligen Bischof Agnellus als Besitz gewährt, nicht allein in den Städten, sondern auch in den vorstädtischen Ortschaften und Dörfern, sowohl Kirchen als auch Altäre, Knechte und Mägde, alles ihrem Besitzanspruch oder dem Brauch der Heiden Zuordnenbare, alles hat er ihm verliehen und gewährt und durch Privilegien bestätigt und veranlaßt, dass es tatsächlich durch eine Urkunde übergeben wurde.“ Das Regest zeigt, dass es nicht um eine Rückerstattung entfremdeten Vermögens an private Eigentümer geht. Vielmehr wird das „gesamte Vermögen der Goten“ in Ravenna und seinen Vor-

⁵² Zu den religiösen Aspekten des ostgotischen Königtums vgl. Andreas Goltz, *Sakralkönigtum* § 14, in: RGA² 26, 238–247.

⁵³ *Sanctio pragmatica de petitione Vigilii* vom 13. August 554: *Corpus Iuris Civilis III. Novellae*, hg. v. Rudolf Schoell/Wilhelm Kroll, Berlin 1895, 800.

⁵⁴ Wolfram, *Goten* (wie Anm. 44), 295–299; Frank M. Ausbüttel, *Theoderich der Große*, Darmstadt 2003, 65f.

⁵⁵ Agnellus, LP 85 (wie Anm. 2), 338.

städten der katholischen Kirche übereignet. Es bestand wahrscheinlich vornehmlich oder ganz aus Königs- und Kirchengut. Nur beiläufig erwähnt der Chronist, dass nicht nur dieser gotische Besitz samt seinen Kirchen (*templa*) erfasst wurde. Er spricht auch von heidnischen Kultstätten (*arae*) und von Vermögen, das heidnischem Kultbrauch gewidmet war. Das Edikt strebte eine umfassende religiöse Konformität an. Neben dem gotischen Arianismus sollte es auch überdauernde Reste des einheimischen Heidentums beseitigen. Es wurde von Bischof Agnellus umgesetzt. Dabei hat er die gotischen Kirchen „rekonziliert“, wie es nicht zutreffend, aber vermutlich unreflektiert und daher untechnisch heißt.⁵⁶ Die Anastasiakirche wurde bei dieser Gelegenheit dem Märtyrer Theodor von Euchaita gewidmet,⁵⁷ einem christlichen Fanatiker, der 306 wegen Niederbrennung eines Tempels hingerichtet worden war. Später erhielt sie den Titel Spirito Santo. Durch das Edikt Justinians und seine Umsetzung durch Agnellus war der gotisch-arianischen Kirche in Ravenna ihre bisherige Existenzgrundlage entzogen. Möglicherweise ist ein Teil der Gemeinden und auch der Geistlichkeit in die katholische Kirche übergewechselt. Angesichts des offensichtlichen Selbstbewusstseins der in gotischer Sprache unterzeichnenden Geistlichen und *bokareis* ist aber denkbar, dass ein harter Kern in den Untergrund abgetaucht und erst über einen längeren Zeitraum abgestorben ist. Aufweisbare Spuren gibt es jedoch nicht.

⁵⁶ Agnellus, LP 86 (wie Anm. 2), 340.

⁵⁷ Agnellus, LP 86 (wie Anm. 2), 340–42.